



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2022

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD) und
Dimitri Schulz (AfD) vom 26.04.2022**

Gesundheitszustand der hessischen Lehrkräfte

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Vor dem Hintergrund eines sich weiter verschärfenden Lehrermangels in Hessen und Deutschland kann der Frage nach der physischen und psychischen Gesundheit unserer Lehrer besondere Bedeutung beigemessen werden.

Bereits vor der SARS-CoV-2-Pandemie war das vorzeitige Ausscheiden von Lehrern aus dem Dienst häufig Gegenstand der medialen Berichterstattung:

→ <https://www.news4teachers.de/2019/05/ein-alarmsignal-immer-mehr-lehrer-scheiden-vor-dem-erreichen-der-gesetzlichen-altersgrenze-aus-dem-dienst/>

Vorbemerkung Kultusminister:

Die physische und psychische Gesundheit der Lehrkräfte ist ein zentrales Anliegen der Hessischen Landesregierung, dem es gemeinsam mit allen Beteiligten im Bereich der Schulen zu dienen gilt. Lehrkräfte können auf verschiedene Angebote zum Erhalt und zur Verbesserung ihrer Gesundheit zurückgreifen. Hierzu zählen zum Beispiel eine Hotline zur individuellen Direktberatung zur Belastungsreflexion und Ressourcenstärkung, Angebote im Bereich Stresskompetenz- und Resilienztraining oder Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Betriebsärztinnen und -ärzte des Medical Airport Service.

Auch während der Corona-Pandemie hat das Hessische Kultusministerium mit verschiedenen Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass die Gesundheit der Lehrkräfte geschützt und erhalten wird. Exemplarisch seien die regelmäßigen Anpassungen sowie Aktualisierungen der entsprechenden Rahmen-Hygienepläne für das Ressort und der damit verbundenen Maßnahmen zum Schutz der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler genannt, die bedarfsgerecht in den Schulgemeinden vor Ort weiter ausgestaltet sowie umgesetzt worden sind.

Darüber hinaus achtet das Hessische Kultusministerium darauf, dass für Lehrkräfte hinsichtlich ihrer individuellen gesundheitlichen Situation eine adäquate und amtsangemessene Beschäftigung in den Schulen vor Ort gewährleistet wird.

Ein weiteres zentrales Handlungsfeld ist die Erhaltung der Gesundheit in Form der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des betrieblichen (Wieder-) Eingliederungsmanagements nach § 167 des Sozialgesetzbuches IX.

Unabhängig von der Corona-Pandemie gab und wird es in Zukunft auch Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit bei verbeamteten Lehrkräften geben. Die Gründe dafür sind komplex und hängen vom jeweiligen Einzelfall ab. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach den §§ 26 ff. des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit den §§ 36 ff. des Hessischen Beamtengesetzes (HBG). Danach sind Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind. Dem beamtenrechtlichen Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ folgend muss vor der Versetzung in den Ruhestand geprüft werden, ob die Beamtin oder der Beamte anderweitig uneingeschränkt auf einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden kann. Daneben besteht auch die Möglichkeit, von der Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Sofern die Dienstfähigkeit wiederhergestellt wird, gibt es zudem ein Verfahren zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis.

Die Entscheidung über die Dienstfähigkeit trifft die personalverwaltende Dienststelle auf der Grundlage einer ärztlichen Begutachtung durch das jeweils zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales. Zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundsätze und der Persönlichkeitsrechte der verbeamteten Lehrkraft verbleiben der Anamnese- und der Befundbogen sowie das gesamte Gutachten bei der begutachtenden Behörde. Lediglich das Gesundheitszeugnis wird der personalverwaltenden Stelle übersandt. Das Gesundheitszeugnis hat nach § 39 Abs. 2 Satz 1 HBG die tragenden Feststellungen und Gründe des Untersuchungsergebnisses zu enthalten, soweit deren Kenntnis unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. In der Regel liegen daher der Schulverwaltung keine detaillierten Kenntnisse über die gesundheitlichen Hintergründe sowie die medizinischen Besonderheiten der bzw. des jeweils Betroffenen vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Lehrkräfte wurden in Hessen zwischen 2015 und 2021 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt? (Bitte nach Jahr, Durchschnittsalter, Geschlecht, Schulform, Unterrichtsfächer, Status (Beamter, Angestellter), Grund für die Dienstunfähigkeit (psychische bzw. physische Erkrankung, körperliche Beeinträchtigung u.ä.) aufschlüsseln.)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Gesundheitsdaten genießen einen besonderen Schutz. Diese Daten dürfen nach § 93 Abs. 3 HBG durch das Land für Zwecke der Personalverwaltung bei den Staatlichen Schulämtern nicht elektronisch erfasst werden. Daher liegen nur Daten im nachfolgend dargestellten Umfang vor.

In den Jahren 2015 bis 2021 ist die folgende Anzahl an hessischen Lehrkräften wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden:

Jahr	Verbeamtete Lehrkräfte	
	weiblich	männlich
2015	164	59
2016	142	52
2017	128	49
2018	141	50
2019	132	56
2020	108	47
2021	112	57

Daneben liegen die nachfolgend aufgeführten Daten im Rahmen der Erhebung nach § 66 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes a. F. bis November 2021 vor, die im Rahmen eines anonymisierten Verfahrens gemeldet wurden. Ab Dezember 2021 liegen keine entsprechenden Daten mehr vor, da die Datenerhebung im Rahmen des 3. Dienstrechtsänderungsgesetzes beendet worden ist. Die abgefragten Gründe der Dienstunfähigkeit gliedern sich in insgesamt 18 Bereiche, wobei bei Vorliegen von mehreren Gründen nur der Hauptgrund angegeben wird.

Gründe der Dienstunfähigkeit		Anteil
1	Infektiöse und parasitäre Krankheiten	
2	Neubildungen	6 %
3	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie Störungen mit Beteiligung des Immunsystems	
4	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten	
5	Psychische und Verhaltensstörungen	67 %
6	Krankheiten des Nervensystems	9 %
7	Krankheiten der Sinnesorgane	
8	Krankheiten des Kreislaufsystems	
9	Krankheiten des Atmungssystems	
10	Krankheiten des Verdauungssystems	

11	Krankheiten der Haut und der Unterhaut	
12	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	8 %
13	Krankheiten des Urogenitalsystems	
14	Komplikationen der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	
15	Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben	
16	Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien	
17	Symptome und abnorme klinische Laborbefunde	
18	Verletzungen und Vergiftungen	
Die anderen Krankheiten (Gründe 1,3,4, 7-11, 13-18) ergeben insgesamt 10%		

Das Durchschnittsalter bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit betrug 56,5 Jahre.

Frage 2. Welchen Wertigkeitsgrad im Vergleich zu den anderen Diensttauglichkeitsmerkmalen weist die Landesregierung der physischen bzw. psychischen Gesundheit der hessischen Lehrkräfte zu?

Für hessische Lehrkräfte gibt es keine mit der Polizeidienstvorschrift 300 vergleichbare Vorschrift, die Gründe auflistet, die eine Diensttauglichkeit ausschließen. In dieser den Begriff der Polizeidiensttauglichkeit (gesundheitliche Eignung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst) interpretierenden und konkretisierenden Verwaltungsvorschrift sind die auf die spezifischen Anforderungen des Polizeidienstes zugeschnittenen ärztlichen Erfahrungswerte zusammengefasst. Eine als tauglichkeitsausschließend erachtete Einschränkung der Verwendungsfähigkeit ist aufgrund der besonderen Anforderungen im Polizeivollzugsdienst gerechtfertigt. Diese Notwendigkeit besteht bei Lehrkräften jedoch nicht.

Frage 3. Welche Angebote zur Erhaltung der Gesundheit der Lehrkräfte in Hessen werden aktuell seitens der Landesregierung zur Verfügung gestellt? (Bitte die Angebotsarten und deren jeweilige finanzielle Ausstattung auflisten.)

Das Land hat als Dienstherr und als Garant einer hohen Bildungsqualität ein großes Interesse an der Gesundheit seiner Lehrkräfte. Deshalb stellt die Hessische Landesregierung eine Fülle von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Lehrkräftegesundheit zur Verfügung:

- Der Medical Airport Service (MAS) hat eine Hotline zur individuellen Direktberatung zur Belastungsreflexion und Ressourcenstärkung für Lehrkräfte eingerichtet. Unter der Nummer 0800 0009843 erreichen hessische Lehrkräfte täglich zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der psychosozialen Beratung im Umgang mit Belastungen.
- Das Fortbildungsprogramm des MAS konnte in den vergangenen Jahren ausgebaut werden. Es wird regelmäßig überarbeitet und an die schulischen Bedürfnisse angepasst. Angebotsinhalt ist zum Beispiel ein Online-Stresskompetenz- und Resilienztraining.
- Im Rahmen der zentralen Präventionsmaßnahmen des Landes steht ein umfangreiches Online-Angebot mit folgenden Bausteinen zur Verfügung: themenbezogene Beratungstage, Mitmach-einheiten, Impulsvorträge und Online-Seminare.
- An Schulen werden Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes durchgeführt, unter anderem eine „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen“. Gerade die zuletzt genannte Maßnahme zielt darauf ab, Ansatzpunkte zur Verbesserung des Arbeitsklimas in der Schule systematisch zu identifizieren und die Gesundheit auch in den Arbeitsstrukturen zu fokussieren.
- Die Betriebsärztinnen und -ärzte des MAS beraten und unterstützen Schulleitungen und Lehrkräfte.
- Die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenbeauftragten der Staatlichen Schulämter beraten Lehrkräfte zu spezifischen Gesundheitsfragen.
- Die nachhaltige Förderung der Lehrkräftegesundheit kann durch die Zertifizierung als „Gesundheitsfördernde Schule“ im Landesprogramm „Schule & Gesundheit“ systematisch weiterentwickelt werden. Die Staatlichen Schulämter beraten die Schulen hierzu kompetent und umfangreich.

- Das Hessische Kultusministerium und die Staatlichen Schulämter sprechen Lehrkräfte und Schulleitungen mit verschiedenen Veranstaltungen an, sich aktiv mit dem Thema Lehrkräftegesundheit auseinanderzusetzen. Das Hessische Kultusministerium hat am 10. Februar 2022 einen „Fachtag Lehrkräftegesundheit“ mit über 150 Teilnehmenden durchgeführt, darunter viele Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Eine Fortsetzungsveranstaltung fand am 30. Juni 2022 statt. Veranstaltungen mit gesundheitlichen Schwerpunkten werden auch auf regionaler Ebene durch die Staatlichen Schulämter durchgeführt.
- Zur Unterstützung der Schulleitungen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie Coachings und Prozessbegleitungsmöglichkeiten zur Verfügung, die zur Stärkung der eigenen Gesundheit und zur Verbesserung der Lehrkräftegesundheit in der Schule genutzt werden können.
- In Kooperation mit dem MAS bietet das Hessische Kultusministerium vor allem Lehrkräften aus dem Haupt- und Realschulbereich, die sich in einer belastenden beruflichen Situation befinden, eine Fortbildungsreihe an, in der eine Verbindung von Unterrichtsentwicklung und individueller Beratung hergestellt wird. Die teilnehmenden Lehrkräfte erhalten im Anschluss an eine gemeinsame Fortbildung Umsetzungshilfen durch eine geeignete Supervision. Dieses Angebot ist Ende April 2022 mit Erfolg gestartet.
- Darüber hinaus unterstützen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in den Staatlichen Schulämtern die Lehrkräfte mit psychologischer Beratung in unterschiedlichen Fragestellungen. Sie können z. B. auch für Gruppensupervision oder kollegiale Fallberatungen angefragt werden.

Die genannten Angebote stehen in der Regel nicht nur Lehrkräften zur Verfügung, sondern allen an Schulen Beschäftigten des Landes. Für die Maßnahmen des MAS wurden im Jahr 2021 finanzielle Mittel in Höhe von 1.105.500 Euro verausgabt. Für die weiteren aufgeführten Maßnahmen werden die Kosten nicht gesondert mit Blick auf das Themenfeld der Lehrkräftegesundheit erfasst.

Frage 4. Mit Bezugnahme auf 3.: Wie viele Lehrer haben sich im Zeitraum von 2015 bis 2021 an die Beratungsstellen des Landes bzw. die staatlichen Schulämter gewandt und jene Angebote in Anspruch genommen? (Bitte nach Jahr, Durchschnittsalter, Geschlecht, Schulform, Unterrichtsfächer und Status (Beamter, Angestellter) aufschlüsseln.)

Die Angebote des Landes sind vielfältig und werden laufend an die jeweiligen Bedürfnisse der Lehrkräfte angepasst. Die Beratungsangebote der Staatlichen Schulämter bilden dabei nur einen Teil der Beratungslandschaft ab. Aus Gründen des Daten- und Vertrauensschutzes werden die in der Frage genannten Angaben nicht erfasst.

Erfasst wird die Anzahl der Beratungen, die seit der Einführung der telefonischen psychosozialen Beratung im April 2020 beim Medical Airport Service in Anspruch genommen wurden. Bis zum 11. Juli 2022 wurden 198 Beratungen durchgeführt. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung werden pro Kalenderjahr ca. 12.000 Einsatzstunden zur Beratung u. a. durch Betriebsärztinnen und -ärzte, Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geleistet.

Frage 5. Mit Bezugnahme auf 4.: Liegen der Landesregierung Datenerhebungen darüber vor, wie sich die Inanspruchnahme jener Angebote auf die Dienstfähigkeit der involvierten Lehrkräfte auswirkt? Falls ‚Nein‘: Gedenkt die Landesregierung, zukünftig derartige Datenerhebungen in Auftrag zu geben?

Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keine Möglichkeit, verlässlich und präzise festzustellen, wie sich Beratungs- und Präventionsangebote im Einzelnen auf die Dienstfähigkeit auswirken.

Frage 6. Mit Bezugnahme auf 3.: Auf welchem Wege erfolgt die Inkenntnissetzung der hessischen Lehrerschaft über das vorgehaltene Angebotsspektrum?

Die Information der hessischen Lehrkräfte über die zur Verfügung stehenden Angebote erfolgt auf vielfältige Weise:

- Informationen erfolgen auf Ebene der Staatlichen Schulämter im Rahmen von Einzelberatungen, beispielsweise durch die Schwerbehindertenvertretung, im Rahmen des systematischen Austauschs, zum Beispiel bei Schulentwicklungsgesprächen und im Rahmen regelmäßiger Informationen unter anderem durch den Arbeitsbereich „pädagogische Unterstützung“.
- Lehrkräfte wurden in der Veröffentlichung von „Schule Aktuell“ im Mai 2021 umfassend auf die Angebote des Landes aufmerksam gemacht. Darüber hinaus steht mittlerweile ein eigener Newsletter für Lehrkräfte zur Verfügung, der auch für Themen der Lehrkräftegesundheit genutzt werden kann.
- Angebote werden auf regionalen und landesweiten Veranstaltungen kommuniziert, wie beispielsweise zuletzt im Rahmen der Fachtagung „Lehrkräftegesundheit“ am 10. Februar 2022.

- Die Angebote des Medical Airport Service werden über die Internetseite des Unternehmens sowie auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums dargestellt.
- Zentrale Angebote des Landes werden über die Staatlichen Schulämter an die Schulen kommuniziert.
- Der allgemeine Fortbildungskatalog der Hessischen Lehrkräfteakademie informiert über alle in Hessen akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen, darunter auch solche rund um das Thema „Lehrkräftegesundheit“.

Frage 7. Wie viele hessische Lehrer waren zum Stichtag 01.04.2022 aufgrund diagnostizierter Spätfolgen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Long COVID) als dienstunfähig gemeldet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 8. Wird seitens der Landesregierung im Hinblick auf die unter den Sammelbegriff „Long COVID“ fallenden gesundheitlichen Langzeitfolgen der Erkrankung COVID-19 eine Vergrößerung der Ausfallquote der hessischen Lehrerschaft erwartet? (Bitte Schätzwert begründen.)

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (Stand: 19. April 2022) gibt es noch keine Einigkeit über einen Begriff für gesundheitliche Langzeitwirkungen einer COVID-19-Erkrankung und keine einheitliche Beschreibung des Krankheitsbilds.

Wie häufig gesundheitliche Langzeitfolgen nach einer COVID-19-Erkrankung auftreten, kann nach Angaben des Robert-Koch-Instituts noch nicht verlässlich geschätzt werden. Die hierzu veröffentlichten Studien weisen Zahlen in einer großen Bandbreite aus. Vor diesem Hintergrund kann die Hessische Landesregierung aktuell keine Folgeabschätzungen abgeben.

Wiesbaden, 18. August 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz